

Einkaufsbedingungen der Marquardt Vertriebs GmbH und der Marquardt GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend "AGB" genannt) gelten für alle Bestellungen der Marquardt Vertriebs GmbH und der Marquardt GmbH (nachfolgend beide Unternehmen "MARQUARDT" genannt), welche die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienst-, Werk-, Planungs- oder sonstige Leistungen an MARQUARDT zum Gegenstand haben, soweit es sich bei dem Verkäufer, Lieferanten oder Auftragnehmer (nachfolgend "Lieferant") um einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB handelt. Bei Bauleistungen finden ergänzend die VOB/B in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.
- 1.2 Auf Verbraucher iSd. § 13 BGB finden diese AGB keine Anwendung.
- 1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, MARQUARDT stimmt der Geltung dieser AGB ausdrücklich zu. Die Bedingungen von MARQUARDT gelten auch dann, wenn MARQUARDT die Lieferung oder Leistung des Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Bedingungen abweichender Bedingungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.4 Alle Vereinbarungen, die zwischen MARQUARDT und dem Lieferanten im Zusammenhang mit den Verträgen getroffen werden, sind in den Verträgen, diesen Bedingungen und den Angeboten von MARQUARDT niedergelegt.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Die Angebote des Lieferanten sind für diesen verbindlich. Kostenvoranschläge und Angebote werden nicht vergütet. Eventuelle Berechnungen für die Erstellung müssen vorab mit MARQUARDT ausdrücklich vereinbart werden.
- 2.2 Ein Vertragsschluss kommt nur durch ausdrückliche Auftragserteilung von MARQUARDT zu Stande.
- 2.3 Von MARQUARDT zur Verfügung gestellte technische Unterlagen, Werkzeuge, Werknormblätter, Fertigungsmittel, Zeichnungen, Pläne, Muster, Entwürfe, Daten und Datenträger usw. bleiben Eigentum von MARQUARDT; alle Marken-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte bleiben bei MARQUARDT. Sie sind MARQUARDT einschließlich aller angefertigten Duplikate sofort nach Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurück zu geben; insoweit ist der Lieferant zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht berechtigt. Der Lieferant darf die genannten Gegenstände nur zur Ausführung der Bestellung verwenden und sie unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich machen. Das Vervielfältigen der genannten Gegenstände ist nur insoweit zulässig, als es zur Ausführung der Bestellung erforderlich ist.
- 2.4 Von MARQUARDT zur Verfügung gestelltes Material bleibt Eigentum von MARQUARDT und ist vom Lieferanten unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von seinen sonstigen Sachen zu verwahren und als Eigentum von MARQUARDT zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung der Bestel-

lung von MARQUARDT verwendet werden. Beschädigungen am beigestellten Material sind vom Lieferanten zu ersetzen.

- 2.5 Verarbeitet der Lieferant das von MARQUARDT beigestellte Material oder bildet er es um, so erfolgt diese Tätigkeit für MARQUARDT. MARQUARDT wird unmittelbar Eigentümer der hierbei entstandenen neuen Sachen. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sachen aus, steht MARQUARDT Miteigentum an den neuen Sachen in dem Anteil zu, der dem Wert des darin enthaltenen beigestellten Materials entspricht.

3. Leistungsinhalt / Beauftragung Dritter / Bedenkenanzeige / Sicherheitsbestimmungen

- 3.1 Für die zu erbringende Leistung ist der zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Vertrag maßgeblich. Abweichungen davon bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von MARQUARDT.
- 3.2 Der Lieferant darf den ihm erteilten Auftrag nur selbst ausführen. Will er den Auftrag ganz oder teilweise an einen Dritten weitergeben, hat er zuvor die schriftliche Zustimmung von MARQUARDT einzuholen.
- 3.3 Der Lieferant ist verpflichtet, Angebote, Zeichnungen, Spezifikationen und sonstige Vorgaben von MARQUARDT eigenständig auf Fehler und Widersprüche zu überprüfen und etwaige Bedenken unverzüglich gegenüber MARQUARDT schriftlich anzumelden. Dies gilt entsprechend, wenn der Lieferant Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren), gegen die Güte der von MARQUARDT gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer hat.
- 3.4 Der Lieferant verpflichtet sich, beim Betreten der Produktions- und Verwaltungsstätten von MARQUARDT die jeweils gültigen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Diese Sicherheitsbestimmungen können jederzeit auf Anfrage durch MARQUARDT zur Verfügung gestellt werden.

4. Lieferung, Lieferzeit und Verzug / Kein verlängerter Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine oder die in der Bestellung angegebene Liefer- oder Leistungsfrist oder ein angegebenes Liefer- oder Leistungsdatum sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Liefer- oder Leistungsfristen oder -termine ist der Eingang der Lieferung bei der von MARQUARDT angegebenen Empfangs- und Verwendungsstelle (Lieferung DDP, Incoterms 2020). Die vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Bestellung oder, falls sich MARQUARDT bei Bestellung den Abruf vorbehalten hat, mit diesem.
- 4.2 Gelangt der Lieferant mit der Lieferung oder Leistung in Verzug, stehen MARQUARDT die gesetzlichen Ansprüche zu. Macht MARQUARDT Schadensersatzansprüche geltend, ist der Lieferant zum Nachweis berechtigt, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 4.3 Im Fall des schuldhaften Liefer- oder Leistungsverzugs durch den Lieferanten ist MARQUARDT berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Lieferwerts entsprechend der Schlussrechnung je angefangenen Tag des Verzugs zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwerts entsprechend der Schlussrechnung. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

- 4.4 Sofern der Lieferant erkennt, dass er den vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin nicht einhalten kann, hat er dies MARQUARDT unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich oder in Textform mitzuteilen.
- 4.5 Die in der Auftragsbestätigung angegebene Liefermenge ist verbindlich. Abweichungen sind MARQUARDT schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Teillieferungen sind, vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung, nur zulässig, soweit uns diese zumutbar sind. Bei schriftlich vereinbarten Teillieferungen hat der Lieferant die verbleibende Restmenge anzugeben.
- 4.6 Kann der Lieferant den vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin oder die vereinbarte Lieferfrist aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, beispielsweise wegen höherer Gewalt oder Arbeitskampf nicht einhalten, sind die Vertragsparteien verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. MARQUARDT ist allerdings von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, als die Lieferung infolge der durch den Zeitablauf verursachten Verzögerung für MARQUARDT unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht mehr verwertbar ist.
- 4.7 Auf das Ausbleiben notwendiger, von MARQUARDT zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen rechtzeitig angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- 4.8 Bei früherer Lieferung als vereinbart, ist MARQUARDT berechtigt, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Macht MARQUARDT hiervon keinen Gebrauch, so lagert die Lieferung bei MARQUARDT bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Die Fälligkeit der von MARQUARDT geschuldeten Zahlung bestimmt sich hierbei nach dem vertraglich vereinbarten Liefertermin.
- 4.9 Der Lieferant darf ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, wenn und soweit die zugrundeliegende Gegenforderung unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 4.10 Der erweiterte bzw. verlängerte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.
- 5. Qualität der Lieferungen und Leistungen / Qualitätsmanagement / Compliance**
- 5.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen und Leistungen die jeweils vereinbarten Spezifikationen und die Beschaffenheit, den aktuellen Stand der Technik, die geltenden Gesetze und Vorschriften sowie alle vereinbarten oder einschlägigen Normen (z.B. DIN, EN, VDE, ISO, VOB/C) einzuhalten. Bei Stahllieferungen leistet der Lieferant dafür Gewähr, dass nur Stähle nach DIN EN 1090 geliefert bzw. eingesetzt werden. Die entsprechenden 3.1 Zeugnisse nach EN10204 einschließlich CE-Zeichen sind MARQUARDT zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware vorzulegen.
- 5.2 Zudem hat der Lieferant die nach § 2 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (LkSG) geschützten Rechtspositionen zu beachten und einzuhalten und verpflichtet sich seinerseits, seine Zulieferer in entsprechender Weise zu verpflichten und die Einhaltung der Pflichten in angemessenen Abständen bei seinen Lieferanten und Zulieferern zu kontrollieren. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Anforderung von MARQUARDT Informationen und Dokumente zu beschaffen und zu übermitteln, die erforderlich sind, damit MARQUARDT alle sich aus der Vertragsbeziehung ergebenden Vorgaben des LkSG erfüllen kann. Stellt der Lieferant fest, dass in seinem Geschäftsbereich oder in seiner Lieferkette eine Verletzung der nach § 2 LkSG geschützten Rechtspositionen eingetreten ist oder droht einzutreten, ist er verpflichtet, MARQUARDT darüber unverzüglich schriftlich zu informieren und ergreift die erforderlichen Präventions- und Abhilfemaßnahmen.
- 5.3 Änderungen des Liefergegenstandes oder der Leistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MARQUARDT. Bei Werk- oder Bauleistungen ist MARQUARDT berechtigt, Änderungen in entsprechender Anwendung des § 650b BGB anzuordnen, wobei der Änderungsanordnung kein Änderungsbegehren vorausgehen muss. Der Zahlungsanspruch des Lieferanten wird entsprechend § 650c Abs. 1 BGB angepasst, soweit nichts anderes zwischen MARQUARDT und dem Lieferanten zum Vergütungsanspruch vereinbart wird. Der Lieferant verpflichtet sich, MARQUARDT unverzüglich nach der Änderungsanordnung ein Nachtragsangebot zuzusenden.
- 5.4 Der Lieferant muss ein an den anerkannten Regeln entsprechendes Management – System (z. B. DIN EN ISO 9000 ff, DIN EN ISO 45001, SCC, SCP o. ä.) einrichten und nachweisen. Zudem hat der Lieferant die betrieblichen Regeln und Vorschriften von MARQUARDT zu berücksichtigen. Insbesondere hat der Lieferant die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Der Lieferant hat die Inhalte des Arbeitsschutzgesetzes einzuhalten. Dazu zählt insbesondere die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen für die durchzuführenden Tätigkeiten und die eingesetzten Arbeitsmittel.
- 5.5 Der Lieferant hat zur Sicherung der Qualität seiner Lieferungen und Leistungen eine nach Art und Umfang geeignete Qualitätsprüfung durchzuführen. MARQUARDT hat das Recht nach rechtzeitiger Anmeldung die Produktionsräume des Lieferanten zu besuchen und die Einhaltung der Qualitätssicherungsmaßnahmen durch den Lieferanten zu überprüfen. Sollte eine durch MARQUARDT durchgeführte Produktuntersuchung ergeben, dass die erforderliche Qualitätsstufe nicht erreicht wird, behält sich MARQUARDT ein Sonderkündigungsrecht nach vorheriger erfolgloser Abmahnung vor. Selbiges gilt für unzureichende Personal-, Gebäude- und Gerätehygiene des Lieferanten oder Verstöße gegen die nach LkSG geschützten Rechtspositionen.
- 5.6 Der Lieferant gewährleistet, dass seine Produkte allen gesetzlichen Anforderungen entsprechen, die für den Vertrieb und weitere Verarbeitung der von ihm gelieferten Produkte innerhalb der Europäischen Union gelten. Dies betrifft insbesondere die CE-Konformität und die Einhaltung der RoHS- und REACH-Vorschriften. Die Anforderungen der jeweils gültigen Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen des DIBt sind zu erfüllen und es dürfen nur Produkte mit CE-Kennzeichen verwendet werden. Der Lieferant hat unentgeltlich entsprechende Leistungserklärungen, Zertifikate und/oder Prüfzeugnisse sowie Nachweise bei Anlieferung bzw. vor der Verarbeitung vorzulegen. Soweit nicht harmonisierte Bauprodukte zu liefern oder zu verarbeiten sind und nichts anderes vereinbart ist, müssen die gelieferten oder zu verarbeitenden Bauprodukte die Anforderungen der jeweils gültigen Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen des DIBt erfüllen; die danach erforderlichen Zertifikate, Herstellererklärungen und/oder Prüfzeugnisse sowie Leistungserklärungen sind MARQUARDT mit der Anlieferung bzw. vor der Verarbeitung zu übergeben. Der Lieferant ist verpflichtet, alle anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zum Schutz von Arbeitnehmern (z. B. Mindestlohngesetz), Konsumenten und der

Umwelt einzuhalten. Der Lieferant stellt MARQUARDT von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei, die auf einer von ihm zu vertretenden Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen beruhen.

- 5.7 Der Lieferant ist verpflichtet, die geltenden Vorschriften für Stoffbeschränkungen einzuhalten und verbotene Stoffe nicht einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Vorschriften sind vom Lieferanten anzugeben. Weiterhin ist der Lieferant verpflichtet, alle notwendigen Produktinformationen, insbesondere zur Zusammensetzung und Haltbarkeit sowie zur Verwendung der Vertragsprodukte, z.B. Sicherheitsdatenblätter, Bedienungs- und Montageanleitungen, Prüfzeugnisse, Konformitätserklärungen und Kennzeichnungsvorschriften bei jeder Lieferung mit dem Lieferschein (mindestens in Deutsch oder Englisch) abzugeben sowie MARQUARDT unverzüglich alle Informationen zu Überschreitungen von Stoffbeschränkungen und Lieferung von Verbotstoffen weiter zu leiten.
- 5.8 Der Lieferant ist bei Lieferungen und dem Erbringen von Leistungen für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften alleine verantwortlich. Etwa erforderliche Schutzvorrichtungen oder Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.
- 5.9 Der Lieferant verpflichtet sich, diesen Vertrag in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Richtlinien, einschließlich jenen zur Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung zu erfüllen. Lokale Rechtsvorschriften sind einzuhalten, mindestens aber die nachfolgenden Verpflichtungen. Der Lieferant verpflichtet sich, weder selbst, noch durch für den Lieferanten handelnde Dritte, Bestechungsgelder, Schmiergelder, Wertgegenstände oder sonstige Leistungen zugunsten eines Amts- oder Mandatsträgers oder eines sonstigen Dritten (einschließlich eines Mitarbeiters von MARQUARDT) zum Zwecke der Anbahnung oder Fortsetzung von Geschäften, der Erwirkung anderweitiger günstiger Geschäftsentscheidungen oder um sonstige unrechtmäßige Vorteile zu erlangen, die jeweils in Zusammenhang mit MARQUARDT stehen, zu leisten, zu genehmigen, anzubieten, anzunehmen oder zu versprechen. Weiterhin bestätigt der Lieferant, Zuwendungen gemäß der vorstehenden Ziffer, die im Zusammenhang mit MARQUARDT und diesem Vertrag stehen, weder selbst noch durch für ihn handelnde Dritte geleistet, genehmigt, angeboten, angenommen oder versprochen zu haben. Der Lieferant verpflichtet sich, die in den vorstehenden Ziffern enthaltenen Verpflichtungen gleichermaßen seinen Geschäftspartnern, Lieferanten, Beauftragten oder sonstigen Dritten aufzuerlegen, die zur Erfüllung dieses Vertragsverhältnisses gegenüber MARQUARDT beauftragt oder eingesetzt werden.
- 5.10 Sollte der Verdacht bestehen, dass der Lieferant (einschließlich der vom Lieferanten in Zusammenhang mit diesem Vertrag eingesetzten Dritten) gegen seine Verpflichtungen aus den vorstehenden Ziffern verstößt oder die von ihm in diesem Zusammenhang abgegebenen Erklärungen unrichtig sind, so ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich den Verdacht zu untersuchen und MARQUARDT schriftlich über die Untersuchung und deren Ergebnisse zu unterrichten. Sofern vorhanden und rechtlich zulässig, wird der Lieferant MARQUARDT alle relevanten Dokumente, Informationen und Nachweise zur Beurteilung des Verdachts zur Verfügung stellen. Sollte sich der Verdacht bestätigen, wird der Lieferant MARQUARDT innerhalb angemessener Frist die Maßnahmen schriftlich darlegen, die er ergreift, um künftige Verstöße zu verhindern. Kommt der Lieferant diesen Verpflichtungen nicht innerhalb angemessener Frist nach oder reichen die angekündigten oder ergriffenen Präventionsmaßnahmen auch nach angemessener Nachfristsetzung unter objektiven Maßstäben nicht aus, um Verstöße gegen die vorstehenden Ziffern künftig zu

verhindern oder handelt es sich um einen wiederholten Verstoß, ist MARQUARDT, unbeschadet sonstiger Rechte, berechtigt, diesen Vertrag sowie etwaige sonstige vertragliche Beziehungen ohne weitere Fristsetzung zu kündigen. Hiervon unberührt bleibt die Pflicht des Lieferanten, eine etwaige vereinbarte Beendigungsunterstützung zu erbringen.

- 5.11 Für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen in den Ziff. 5.1 bis 5.10 verstößt, hat er MARQUARDT von sämtlichen Kosten und Ansprüchen Dritter (insbesondere von unmittelbaren oder mittelbaren Schadenersatzansprüchen) sowie von sonstigen Nachteilen (z.B. Bußgeldern) aufgrund der Verletzung der vorstehenden Bestimmung einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche auf erstes Anfordern freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die betreffende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

6. Preise, Versand und Verpackung

- 6.1 Die vereinbarten Preise sind verbindlich und schließen jegliche Nachforderungen aus. Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Kosten für Verpackung, Transport und Porto bis zu der von MARQUARDT angegebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle sowie Kosten für Versicherungen, Zoll und Zollformalitäten sind in den Preisen enthalten. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
- 6.2 Die jeweilige Lieferung ist MARQUARDT unverzüglich nach Ausführung durch eine Versandanzeige anzukündigen, welche Angaben zu Art, Menge und Gewicht enthalten muss. Während der gesamten Korrespondenz, wie auch in den Versandanzeigen, den Frachtbriefen und den Rechnungen müssen die Bestell- und Artikelnummern angegeben sein.
- 6.3 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant trägt das Risiko einer jeglichen zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Ware bis zur Ablieferung bei der von MARQUARDT angegebenen Empfangs- bzw. Versendungsstelle. Die zu liefernde Ware ist so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Ist der Lieferant zu Bauleistungen oder zu sonstigen erfolgsbezogen zu erbringenden Leistungen verpflichtet, so geht die Gefahr erst mit der Abnahme auf MARQUARDT über.
- 6.4 Verpackungsmaterialien dürfen nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang verwendet werden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien verwendet werden. Werden aufgrund gesonderter vertraglicher Vereinbarung Verpackungen in Rechnung gestellt, ist MARQUARDT berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung des sich aus der Rechnung hierfür ergebenden Wertes frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden.
- ## **7. Rechnungsstellung / Zahlung / Unsicherheitseinrede**
- 7.1 Rechnungen sind MARQUARDT mit allen dazugehörigen Daten und den nach § 14 Abs. 4 UStG erforderlichen Angaben nach Lieferung zu übersenden. Die Rechnungen müssen prüffähig sein. Soweit MARQUARDT umsatzsteuerrechtlich Steuerschuldner ist, hat der Lieferant darauf in der Rechnung hinzuweisen.
- 7.2 Die Zahlung leistet MARQUARDT, sofern nichts anderes zwischen den Parteien schriftlich vereinbart ist, auf handelsüblichem Wege und zwar innerhalb von 14 Tagen

unter Abzug von 3 % Skonto oder nach 30 Tagen netto, beides gerechnet ab Waren- und Rechnungseingang.

- 7.3 Soweit vereinbart ist, dass der Lieferant Bescheinigungen über Materialprüfungen vorzulegen hat, bilden diese einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung; sie sind zusammen mit der Rechnung vorzulegen, spätestens jedoch 10 Tage nach Rechnungsdatum. Zum Lieferumfang gehört auch, falls in der Bestellung aufgeführt, die komplette Dokumentation. Die Zahlungsfrist beginnt erst mit dem vollständigen Eingang der vereinbarten Dokumente.
- 7.4 Eine Zahlung bedeutet keinesfalls die Anerkennung der Vertragskonformität einer Lieferung oder Leistung und damit keinen Verzicht von MARQUARDT auf Ansprüche aus mangelhafter, verspäteter oder sonst nicht vertragskonformer Leistung.
- 7.5 MARQUARDT stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. MARQUARDT ist berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag ohne Einwilligung des Lieferanten an Dritte abzutreten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung von MARQUARDT Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. § 354 a HGB bleibt unberührt.
- 7.6 Zu Vorauszahlungen ist MARQUARDT nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist und der Lieferant Sicherheit, z.B. durch eine Erfüllungsbürgschaft eines inländischen Kreditinstitutes, leistet.
- 7.7 Werden MARQUARDT Tatsachen bekannt, die die Leistungsfähigkeit des Lieferanten infrage stellen, ist MARQUARDT berechtigt, vor der Erfüllung seiner Zahlungspflichten eine entsprechende Sicherheitsleistung des Lieferanten zu verlangen. Kommt der Lieferant einem solchen Verlangen von MARQUARDT innerhalb einer von MARQUARDT gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist MARQUARDT berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Lieferant zuvor schriftlich auf diese Folge hingewiesen worden ist.

8. Gewährleistung

- 8.1 Soweit die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten nicht den Anforderungen der Ziff. 5.1 ff. der AGB entsprechen, haftet der Lieferant gegenüber MARQUARDT im gesetzlichen Umfang, d.h. MARQUARDT stehen die gesetzlichen Mängelansprüche, einschließlich der gesetzlich vorgesehenen Schadensersatzansprüche, gegenüber dem Lieferanten zu. Abweichungen der Liefermenge stehen einem Sachmangel gleich.
- 8.2 MARQUARDT obliegt es, die Ware ab Ablieferung durch den Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist zu untersuchen und etwaige Mängel zu rügen. Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf solche Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit für die Leistungen des Lieferanten eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Ablieferung der Ware von MARQUARDT abgesendet wird und diese dem Lieferanten anschließend zugeht; die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn MARQUARDT sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab deren Entdeckung absendet und diese dem Lieferanten anschließend zugeht.

- 8.3 Die Verjährung für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang bzw. fünf Jahre ab Abnahme bei einem Bauwerk oder bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Soweit MARQUARDT wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kauf- oder Werkvertragsrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt. Für die Dauer, in der die Vertragsprodukte während der Nachbesserung nicht in dem Betrieb von MARQUARDT verbleiben, ist die Verjährungsfrist für Mängelansprüche gehemmt. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzbelieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferten Vertragsprodukte nach deren Annahme die Verjährungsfrist neu zu laufen.

- 8.4 Die gesetzlichen Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 445c, 478 BGB) stehen MARQUARDT neben den Gewährleistungsansprüchen uneingeschränkt zu.

9. Haftung des Lieferanten / Versicherungsschutz / Geistige Schutzrechte

- 9.1 Wird MARQUARDT aufgrund eines Produktschadens, für den der Lieferant verantwortlich ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Lieferant MARQUARDT auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen und auf Verlangen Sicherheit dafür zu leisten.
- 9.2 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, MARQUARDT insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Der Lieferant übernimmt im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung alle Kosten und Aufwendungen (insbesondere solche gemäß §§ 683, 670 BGB und gemäß §§ 830, 840, 426 BGB), die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter ergeben, einschließlich der Kosten für von MARQUARDT durchgeführte Rückrufaktionen sowie die Kosten einer anwaltlichen Vertretung. Über Inhalt und Umfang einer durchzuführenden Rückrufaktion wird MARQUARDT den Lieferanten unterrichten, ihm ausreichende Mitwirkung ermöglichen und sich mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen; dies ist nicht erforderlich, soweit die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten, insbesondere wegen besonderer Eilbedürftigkeit, nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 9.3 Gegen die vorgenannten Risiken hat sich der Lieferant in ausreichendem Umfang verkehrsüblich zu versichern. Der Lieferant ist deshalb verpflichtet, während des bestehenden Vertragsverhältnisses stets eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit ausreichender Mindestdeckungssumme für Personenschaden bzw. Sachschaden zu unterhalten, in der insbesondere auch die Kosten für Rückrufaktionen abgedeckt sind. Ferner ist durch den Lieferanten sicherzustellen, dass in der Produkthaftpflicht-Versicherung auch Ansprüche abgedeckt sind, die erst nach Vertragsbeendigung entstehen oder bekannt werden, deren Ursache jedoch in dem Vertragsverhältnis liegt.
- 9.4 Der Lieferant räumt MARQUARDT das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, die gelieferten Vertragspro-

dukte zum vertragsgegenständlichen Zweck zu nutzen, insbesondere allein oder verbunden mit weiteren Waren sowie unter Anbringung eigener Kennzeichen anzubieten, zu bewerben, in Verkehr zu bringen, in andere Produkte zu integrieren, zu ändern, zu bearbeiten oder andere Umgestaltungen vorzunehmen und die gelieferten Vertragsprodukte im Original oder in geänderter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu vertreiben. Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung und Benutzung der Vertragsprodukte keine Patente, Lizenzen, Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt

- 9.5 Wird MARQUARDT von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die Lieferung oder Leistung des Lieferanten ein gesetzliches Schutzrecht des Dritten verletzt, verpflichtet sich der Lieferant, MARQUARDT auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die MARQUARDT im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind, es sei denn, der Lieferant hat nicht schuldhaft gehandelt. MARQUARDT ist nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Lieferanten die Ansprüche des Dritten anzuerkennen und/oder Vereinbarungen mit dem Dritten bezüglich dieser Ansprüche abzuschließen. Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt 36 Monate, beginnend ab Gefahrübergang.

10. Datenschutz

Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) werden von MARQUARDT beachtet. MARQUARDT verarbeitet die übermittelten Interessenten-, Lieferanten- sowie Kundeninformationen ausschließlich zur Durchführung der mit den jeweiligen Parteien ausgehandelten Verträge. Die Speicherung von Interessenten-, Lieferanten- sowie Kundeninformationen dient lediglich zur Kontaktaufnahme mit den verantwortlichen Personen aus den Bereichen Einkauf, Finanzen, Logistik zum Einkauf von Produkten und Dienstleistungen sowie zur Leistungserbringung. Die Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit b) DSGVO.

Relevante personenbezogene Daten sind Angaben zur Person bzw. Firma (Name, Vorname, Rechtsform), Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer, Emailadresse) und Bankverbindung. Soweit erforderlich, verarbeitet und speichert MARQUARDT die personenbezogenen Daten des Lieferanten für die Dauer der Geschäftsbeziehung, was beispielsweise auch die Anbahnung und die Abwicklung eines Vertrages umfasst:

Darüber hinaus unterliegt MARQUARDT verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) oder der Abgabenordnung (AO) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre. Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel 3 Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu dreißig Jahre betragen können.

Lieferanten haben hinsichtlich ihrer personenbezogenen Daten das Recht auf Auskunft nach Art 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Daten-

schutzaufsichtsbehörde (Art 77 DSGVO i. V m. § 19 BDSG). Die betroffenen Personen können sich zu jedem Zeitpunkt an MARQUARDT wenden, um Auskunft über die von Ihnen gespeicherten Kontaktdaten zu erhalten.

11. Geheimhaltung

- 11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche ihm über MARQUARDT zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Lieferung an MARQUARDT geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.

- 11.2 Alle von MARQUARDT erhaltenen Dokumente, Muster, Pläne, Zeichnungen, Modelle, technische Vorgaben und sonstige Unterlagen bleiben Eigentum von MARQUARDT. Der Lieferant ist verpflichtet, diese vertraulich zu behandeln; er darf diese außerdem nur mit schriftlicher Einwilligung oder Einwilligung in Textform von MARQUARDT außerhalb des Vertrages verwerten und/oder an Dritte weitergeben bzw. Dritten zugänglich machen. Nach Erfüllung des jeweiligen Vertrages hat der Lieferant diese unverzüglich und auf eigene Kosten an MARQUARDT zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

- 11.3 Der Lieferant wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

- 11.4 Keine Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht, wenn die Information vom Lieferanten nachweislich selbständig erarbeitet oder rechtmäßig und frei von Beschränkungen aus einer anderen Quelle bezogen werden, die zur Weitergabe der betreffenden Informationen berechtigt ist oder ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsvereinbarung durch den Lieferanten einer breiten Öffentlichkeit bekannt werden oder dem Lieferanten bei Weitergabe an Dritte nachweislich bereits ohne Beschränkung bekannt waren oder von MARQUARDT schriftlich als frei von derartigen Beschränkungen bestätigt werden oder vom Lieferanten aufgrund zwingender Vorschriften und Anordnungen, etwa einer Behörde oder einem Gericht, preisgegeben oder zur Verfügung zu stellen sind.

- 11.5 Der Lieferant darf in seiner Werbung auf die geschäftliche Verbindung mit MARQUARDT nur hinweisen, wenn er zuvor ein ausdrückliches Einverständnis eingeholt hat. Er verpflichtet sich weiter, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Erkenntnisse, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit MARQUARDT bekannt werden, vertraulich zu behandeln und ggf. seine Unterprioritäten entsprechend zu verpflichten.

- 11.6 Für jeden Fall der schuldhaften Verletzung der vorstehenden Geheimhaltungsverpflichtungen verpflichtet sich der Lieferant zur Zahlung einer von MARQUARDT nach billigem Ermessen festzusetzenden, im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfenden Vertragsstrafe. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, jedoch unter vollständiger Anrechnung der Vertragsstrafe, bleibt unberührt.

12. Import- u. Exportbestimmungen / Lieferantenerklärung

- 12.1 Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem EU-Mitgliedsstaat außerhalb Deutschlands erfolgen, hat der

Lieferant seine EU-Umsatzsteueridentifikationsnummer anzugeben. Sofern der Lieferant in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ansässig ist, hat er die Lieferungen, vorbehaltlich anderer Vereinbarungen zwischen den Parteien, verzollt anzuliefern.

- 12.2 Der Lieferant ist verpflichtet, in jedem Fall die Außenhandelsvorschriften (insbes. die Exportkontroll- und Zollbestimmungen), die im Lieferland bzw. am Sitz des Lieferanten anwendbar sind und - sofern anwendbar - die Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.
- 12.3 MARQUARDT kann verlangen, dass der Lieferant ein Ursprungszeugnis/Lieferantenerklärung gemäß EU-Verordnung 2015/2447 vor der Lieferung unentgeltlich vorlegt.
- 12.4 Für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, hat er MARQUARDT von sämtlichen Kosten und Ansprüchen Dritter (insbesondere von unmittelbaren oder mittelbaren Schadenersatzansprüchen) sowie von sonstigen Nachteilen (z.B. Bußgeldern) aufgrund der Verletzung der vorstehenden Bestimmung auf erstes Anfordern freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Des Weiteren ist MARQUARDT jederzeit berechtigt, die entsprechende Bestellung unverzüglich zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass dadurch MARQUARDT Kosten entstehen. Eventuell bestehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Eine Stornierung oder Abnahmeverweigerung stellt keinen Verzicht auf etwaige Schadenersatzansprüche dar.

13. Sicherheiten

- 13.1 Für vereinbarte Sicherheiten (z. B. Vertragserfüllungsbürgschaft/Gewährleistungsbürgschaft) gilt § 18 VOB/B und ergänzend die §§ 232-240 BGB. Leistet der Auftragnehmer eine vereinbarte Sicherheit nicht rechtzeitig, kann MARQUARDT einen angemessenen Teil der geschuldeten Vergütung als Sicherheit einbehalten.
- 13.2 Bei Sicherheitsleistung durch Bürgschaft ist Voraussetzung, dass MARQUARDT den Bürgen als tauglich anerkannt hat. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Sicherheitsleistung durch die schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts erfolgt. Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abzugeben (§ 771 BGB); sie darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt sein.
- 13.3 Eine Sicherheit zur Vertragserfüllung muss die rechtzeitige und vollständige Vertragserfüllung durch den Lieferanten absichern, wobei die Sicherheit nach dem Vertragszweck die Absicherung sämtlicher Ansprüche von MARQUARDT gegen den Lieferanten aus dem Vertrag einschließlich etwaiger Schadenersatzansprüche wegen Nicht- oder Schlechterfüllung und Ansprüche wegen nicht termingerechter Leistung gehören. Mängelansprüche sind von der Vertragserfüllungssicherheit nur dann umfasst, soweit diese vor der Abnahme geltend gemacht werden. Zudem umfasst der Sicherungszweck auch Ansprüche auf Rückzahlung von zu viel geleisteten Zahlungen. Die Vertragserfüllungssicherheit ist unverzüglich nach Vertragsabschluss zu stellen und muss der Höhe nach auch angepasst werden, wenn sich die vertragliche Auftragssumme nach Vertragsschluss ändert. Die Vertragserfüllungssicherheit ist innerhalb von einem Monat nach Abnahme der Leistungen an den Lieferanten zurückzugeben. Die Rückgabe kann verweigert werden,

soweit berechnete Ansprüche vom Sicherungszweck umfasst sind. Soweit berechnete Ansprüche ganz oder teilweise noch nicht erfüllt sind.

- 13.4 Eine vereinbarte Gewährleistungssicherheit sichert die Ansprüche von MARQUARDT wegen solcher Mängel ab, die nach der Abnahme von MARQUARDT gerügt werden. Sie ist unverzüglich nach der Abnahme zu leisten und von MARQUARDT- soweit keine Verwertung stattgefunden hat – zurückzugeben, wenn die vereinbarte Verjährungsfrist für Mängelrechte abgelaufen ist, es sei denn, dass zu diesem Zeitpunkt geltend gemachte Ansprüche bestehen und vom Lieferanten nicht erfüllt sind. In diesem Fall darf MARQUARDT einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückbehalten.

14. Gerichtsstand / Erfüllungsort / Anwendbares Recht

- 14.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist Katlenburg-Lindau. Für alle sich aus den Vertragsverhältnis ergebende Streitigkeiten ist das für Katlenburg-Lindau zuständige Gericht, abhängig vom Streitwert, zuständig. MARQUARDT ist auch dazu berechtigt, am Unternehmenssitz des Lieferanten zu klagen. Diese Regelungen gelten, soweit der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist.
- 14.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils aktuellen Fassung unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie sonstige, internationale kauf- oder werkvertragliche Bestimmungen finden keine Anwendung.
- 14.3 Soweit in diesen AGB die Einhaltung der Schriftform vorgesehen ist, wird diese auch durch die Einhaltung der Textform (§ 126b BGB) gewahrt.

Stand: Mai 2023